

# Öffentliche Beschlüsse

## über die 32. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

<b>TOP 3</b>	<b>Beteiligung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH an der Windpark Mihla I GmbH &amp; Co. KG</b>
--------------	---

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einer Beteiligung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH an der Windpark Mihla I GmbH & Co. KG zu und ermächtigt den Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt als alleinigen Gesellschaftsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH dieser Beteiligung in einer Höhe bis zu 500.000 € zuzustimmen.

<b>TOP 4</b>	<b>Stadtjugendratswahl 2017/2018</b>
--------------	--------------------------------------

### Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt gemäß § 5 der Satzung über den Stadtjugendrat der Stadt Fürstenfeldbruck (StjS) den Beginn der Amtszeit des neuen Stadtjugendrates zum 01.01.2017.

<b>TOP 5</b>	<b>Jahresantrag 2017 Städtebauförderung I "Innenstadt"</b>
--------------	--

### Beschluss:

Der Jahresantrag 2017 Städtebauförderung I „Innenstadt“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Der Stadtrat ist sich dahingehend einig, dass für die Fortschreibungsjahre 2018, 2019 und 2020 weitere Einzelentscheidungen erforderlich sind.

<b>TOP 6</b>	<b>Jahresantrag 2017 Städtebauförderung Ib "Konversion Fliegerhorst"</b>
--------------	--

### Beschluss:

Der Jahresantrag 2017 Städtebauförderung Ib „Konversion Fliegerhorst“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

<b>TOP 7</b>	<b>Energiestandard und Energiekonzepte in städtebaulichen und privatrechtlichen Verträgen</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig den KfW-Effizienzhausstandard 55 für Wohngebäude sowie den angepassten KfW-Effizienzhausstandard 55 für Büro- und Dienstleistungsgebäude zu fordern.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche künftig die Erstellung eines Energiekonzeptes sowie die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mit dem vom Baurecht Begünstigten zu vereinbaren. Diese Regelung soll erst für Planungsgebiete mit einer Baulandfläche von 18.000 m<sup>2</sup> gelten. Kommt Punkt 2 zur Anwendung ist Punkt 1 obsolet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei durch Bauleitplanung neu geschaffener Geschossfläche die städtebauliche Planung auch auf energetische Optimierungspotenziale hin zu untersuchen. Dem Stadtrat ist ein Entwurf für die Gesamtabwägung mit allen anderen Belangen vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Wettbewerben und Plangutachten konkrete Zielvorgaben bezüglich des energetischen Gebäudestandards und der Energieversorgung in den Auslobungstext mitaufzunehmen. Es ist dazu frühzeitig ein Sachverständiger in das Verfahren einzubinden, der zur Festlegung der Zielvorgaben vorbereitend tätig ist, die planerischen Beiträge bewertet sowie die Jury berät (z.B. als sachverständiger Berater).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Verkauf städtischer Grundstücke den verbesserten energetischen Gebäudestandard (gemäß Punkt 1), bzw. bei einer Baulandfläche ab 18.000 m<sup>2</sup> die Erstellung und Umsetzung eines Energiekonzeptes (gemäß Punkt 2) zu vereinbaren. Beträgt die Baulandfläche weniger als 18.000 m<sup>2</sup>, ist nur der verbesserte Gebäudestandard vertraglich zu fordern.
6. Weist der vom Baurecht Begünstigte eindeutig nach, dass er durch andere geeignete bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung ökologischer Materialien, die Reduzierung der Grauen Energie oder alternative Wohnkonzepte, die gleiche Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen einspart, kann von der Forderung nach dem verbesserten Energiestandard, bzw. der Umsetzung eines Energiekonzeptes abgewichen und die hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparung äquivalente Maßnahme vereinbart werden.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, das Modell 2018 oder bei Novellierung der EnEV zu evaluieren und dem Stadtrat wieder vorzulegen.

<b>TOP 8</b>	<b>Straßenbenennung; Verbindungsweg Hauptstraße - Ludwigstraße/Viehmarktplatz</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Fußwegeverbindung Hauptstraße – Ludwigstraße/ Viehmarktplatz, entsprechend dem Bürgervotum, in „Brezngasserl“ zu benennen.

<b>TOP 9</b>	<b>Kalkulation der Friedhofsgebühren, Neuerlass der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt,

1. Die Kalkulation gemäß Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen und die Gebühren zum 01.01.2017 erhöht.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020 wird ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0 % festgesetzt. Für den parkähnlichen Charakter wird ein Abschlag von 20 % auf die Kosten der Friedhofsanlagen festgesetzt.
3. die Friedhofssatzung (FS) gemäß Anlage 2 mit den Anregungen aus der Vorberatung sowie den Änderungen aus der heutigen Beratung.
4. die Friedhofsgebührensatzung (FGS) gemäß Anlage 3.

<b>TOP 10</b>	<b>Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht</b>
---------------	--

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 S. 2 UStG Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt weiterhin die umsatzsteuerliche Behandlung nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Eine entsprechende Optionserklärung an das Finanzamt ist für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (inklusive Veranstaltungsforum und Luise-Zechentmayr-Stiftung) zu stellen.

<b>TOP 11</b>	<b>Finanzlagebericht 3. Quartal 2016</b>
---------------	--

**Bekanntgabe:**

Der Stadtrat nimmt den Finanzlagebericht für das 3.Quartal 2016 zur Kenntnis.

<b>TOP 12</b>	<b>Amtsärztliches Gutachten, Anhörung des Beamten gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 KWBG, Beschluss</b>
---------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Pleil die beabsichtigte Feststellung seiner Dienstunfähigkeit gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 KWBG schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist von einem Monat ist der Sachverhalt dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorzulegen.